

Handelsblatt für den Deutschen Gartenbau

und die mit ihm verwandten Zweige.

Nr. 4.

Neukölln-Berlin, 26. Januar 1921.

XXXVII. Jahrgang.

Eigentum und Zeitschrift des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe. Zeitschrift des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen, des Gartenbau-Verbandes für Sachsen, der Vereinigung deutscher Nelkenzüchter, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner.

Verkündungsblatt der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Sitz Cassel und der Gärtnerkrankenkasse, Sitz Hamburg.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ usw. erscheint am Donnerstag jeder Woche.

Bezugspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn für den Jahrgang 50 Mark, für das übrige Ausland je nach Währung, für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlich: Generalsekretär F. Johs. Beckmann, Neukölln-Berlin. Schriftleitung: Fr. Saftenberg, Neukölln-Berlin, Bergstraße 97/98.

Verlag: Verband deutscher Gartenbaubetriebe, eingetragen auf Seite 179, Band IV des Genossenschaftsregister des Amtsgerichts zu Leipzig. Postscheckkonto Berlin 2986. — Fernsprecher Amt Neukölln. 1123.

Die Neuregelung der Rentenzulagen in der Unfall- und Invaliden-Versicherung.

Von M. Pastorff in Cassel-Wilhelmshöhe.

Mit dem 31. 12. 1921 endete die Wirksamkeit der Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai 1920 über die Gewährung von Rentenzulagen in der Unfallversicherung (vergl. den Artikel auf Seite 210 in Nr. 20 des Handelsblattes vom 18. 5. 1921). Anstelle dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1922 das Reichsgesetz über die Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 28. 12. 1921 (Reichsgesetzblatt 1922 Nr. 2 vom 5. 1. 1922). Das Gesetz ist in letzter Stunde durch ein Kompromiß der Parteien zustande gekommen und trägt sichtbar die Spuren eines solchen. Während der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums die Gewährung der Zulage (ähnlich wie bei den Notstandsmaßnahmen in der Invalidenversicherung) von einem Antrag und von der Bedürftigkeit des Rentenempfängers abhängig machte — allerdings ohne Einschränkung bezügl. des Prozentsatzes der Renten, bestimmt das Gesetz, daß jedem Verletzten, der eine Rente von 50 Prozent und mehr bezieht, und ferner allen rentenberechtigten Hinterbliebenen eine monatlich im voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente zu gewähren ist. Die Berufsgenossenschaft muß also von Amtswegen auf Grund der Akten die Bezugsberechtigten feststellen und mit besonderen schriftlichen Bescheid die Zulagen anweisen. Gegen den Bescheid kann der Rentenberechtigte binnen Monatsfrist Einspruch beim Oberversicherungsamt einlegen.

Bezügl. der Höhe der Zulagen hat das Gesetz nicht einen festen Satz bestimmt, sondern eine besondere Berechnung für jeden Einzelfall angeordnet. Nach § 3 des Gesetzes besteht nämlich die Zulage in der Differenz, um welche die Rente, nach einem Einheitssatz berechnet, hinter dem bisherigen Betrag zurückbleibt. Dieser Einheitssatz beträgt für Facharbeiter 12 000 Mark und für gewöhnliche männliche und weibliche Arbeiter 8 100 Mark (für jugendliche Personen 60 bzw. 80 Prozent dieses Satzes). Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen:

a) Ein Facharbeiter mit einem Jahresarbeitsverdienst von 6000 Mark bezieht bisher eine 50 prozentige Unfallrente = 2000 Mark jährlich. Nach dem Jahresarbeitsverdienst von 12 000 Mark stellt sich die 50 prozentige Rente auf 3600 Mark. Als Zulage ist also die Differenz zwischen 3600 und 2000 Mark = 1600 Mark jährlich zu gewähren.

b) Ein gewöhnlicher Arbeiter bezieht nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter von 750 Mark jährlich eine Unfallrente von 66% Prozent = 333,60 Mark. Nach dem Jahresarbeitsverdienst von 8100 Mark beträgt die Rente von 66% Prozent 3600 Mark jährlich, als Zulage ist die Differenz zwischen 3600 Mark und 333,60 Mark also 3266,40 Mark jährlich zu gewähren.

Während die Zulage den rentenberechtigten Arbeitnehmern grundsätzlich zusteht, gestattet das Gesetz den Vorständen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Gewährung der Zulagen an Unternehmer und Ehegatten von der Bedürftigkeit abhängig zu machen, allerdings bedarf ein derartiger Beschluß der Genehmigung der obersten Landesbehörden. Falls der Vorstand der Gartenbau-Berufsgenossenschaft von dieser Befugnis Gebrauch machen sollte, wird demnächst weiteres bekanntgegeben werden. Für die Berechnung der Rentenzulagen für Unternehmer gelten die obigen Bestimmungen in Verbindung mit § 53 und § 57 der Satzung.

Die finanzielle Wirkung des Gesetzes auf die Belastung der Berufsgenossenschaft wird sich erst am Schluß des Jahres in

vollem Umfang übersehen lassen, weil die Zulagen von Fall zu Fall berechnet werden müssen und zwar auch für die erst im Laufe des Jahres hinzukommenden neuen Renten. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt wie üblich durch die Post. Das Gesetz vom 28. 12. 21 berechtigt die Berufsgenossenschaft, zur Deckung der im Jahre 1922 zu zahlenden Zulagen ein Darlehen in dieser Höhe vom Reich aufzunehmen, welches mit 5 Prozent verzinst und bis Ende 1924 getilgt werden muß (im Entwurf war die Tilgungsfrist bis Ende 1931 vorgesehen). Ueber die Durchführung des Gesetzes sind noch Ausführungsbestimmungen vom Reichsarbeitsministerium bzw. Reichsversicherungsamt zu erwarten. Da die Anweisung der neuen Zulagen Zeit beansprucht, werden auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums die bisherigen Zulagen bis 31. 3. 1922 weitergezahlt und später auf die neuen Zulagen angerechnet.

In derselben Nummer des Reichsgesetzblattes ist auch das Gesetz vom 28. Dezember 1921 über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung veröffentlicht. Neben der Erhöhung der Einkommensgrenze auf 40 000 Mark für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten pp. (§ 165 Nr. 2—5 R. V. O.) ist für die Unternehmer von besonderer Wichtigkeit, daß auch die Einkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung (d. h. freiwillige Versicherung) für Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, auf 40 000 Mark erhöht worden ist. Den versicherungsberechtigten Unternehmern kann nur dringend empfohlen werden, von dieser freiwilligen Versicherung bei einer Krankenkasse Gebrauch zu machen, da Krankheitsfälle eriarungsgemäß häufiger sind als Betriebsunfälle und überdies bei Betriebsunfällen die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft erst mit der 14. Woche nach dem Unfall beginnt.

Für die Invalidenversicherung ist die Berufsgenossenschaft zwar nicht zuständig, indeß sollen hier die wichtigsten Bestimmungen über die Neuregelung kurz berührt werden. Bereits das Reichsgesetz vom 23. 7. 1921 hatte anstelle der bisherigen 5 Lohnklassen 8 neue Lohnklassen geschaffen und entsprechend auch die Beiträge erhöht. Die Wirkung dieser Erhöhung auf die Höhe der Invalidenrenten tritt erst künftighin im Laufe der Zeit ein, da die Invalidenrente sich nach der Zahl der Beitragswochen und nach den entrichteten Beiträgen („geklebten Marken“) richtet. Erhöht ist ferner in § 1288 der Reichsversicherungsordnung der Grundbetrag der Invalidenrenten für alle Lohnklassen auf 360 Mark und die Leistung der Landesversicherungsanstalt bei jeder Invalidenrente um den festen Betrag von 600 Mark; zuzüglich des Reichszuschusses von 50 Mark beträgt also die niedrigste Invalidenrente mehr als 1010 Mark jährlich.

Da die Erhöhungen des Gesetzes vom 23. 7. 1921 in der Hauptsache erst den künftigen Empfängern einer Invalidenrente zunutze kommen, hat der Reichstag unterm 7. 12. 1921 ein Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung beschlossen. Dieses Gesetz verpflichtet die Gemeinden, auf Antrag des Rentenempfängers eine Unterstützung in der Höhe zu gewähren, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente 3000 Mark erreicht. Hat der Empfänger der Invalidenrente noch Einkommen aus Arbeit, so bleibt dieses bis zu 2000 Mark außer Ansatz, darüber hinaus wird es auf das Gesamtjahreseinkommen angerechnet und ermäßigt mithin die von der Gemeinde zu zahlende Unterstützung. Die Gemeinde erhält 80 Prozent der verauslagten Unterstützung vom Reich erstattet; die Aufwendungen aus diesem Notstandsgesetz fallen also nicht den Landesversicherungsanstalten zur Last.

□ □ □